

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2022/381 von Ronja Jansen: «Steuersenkungen und Abbaupakete im Baselbiet»

2022/381

vom 18. Oktober 2022

1. Text der Interpellation

Am 16. Juni 2022 reichte Ronja Jansen die Interpellation 2022/381 «Steuersenkungen und Abbaupakete im Baselbiet» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Insbesondere die Reichsten und Unternehmen wurden in den letzten Jahren im Baselbiet und auf Bundesebene massiv entlastet. Auch von der geplanten Vermögenssteuerreform sollen insbesondere die Reichsten profitieren. Um fehlende finanzielle Ressourcen auszugleichen, wurden im Kanton Basellandschaft in den letzten 20 Jahren analog dazu verschiedene Abbaupakete geschürt, welche insbesondere die tiefen und mittleren Einkommen belasten.

In der vorliegenden Interpellation bitte ich um eine Aktualisierung der Antworten der Interpellation «Steuerausfälle durch Entlastungen bei der Kapitalbesteuerung» von Ruedi Brassel aus dem Jahr 2015 sowie um analoge Informationen zu den Baselbieter Abbaupaketen seit dem Jahr 2000.

Konkret bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Welche Steuerarten, deren Einnahmen teilweise oder ausschliesslich dem Kanton beziehungsweise den Gemeinden zu Gute kommen, wurden seit dem Jahr 2000 abgeschafft oder reduziert? Ich bitte um eine vollständige und detailliert beschriebene Auflistung.*
- 2. Wie hoch werden die entsprechenden jährlichen Steuer-Einnahmeausfälle pro Steuerart, sowohl auf Kantons- als auch auf Gemeindeebene geschätzt? Ich bitte ebenfalls um eine Schätzung der möglichen Einnahmeausfälle im Zeitverlauf unter plausiblen Annahmen des potentiellen Verlaufs.*
- 3. Wie viele Kapitalgesellschaften und wie viele natürliche Personen haben je Steuerart von den Entlastungen effektiv profitiert, wie viele nicht? Ich bitte um eine möglichst präzise Schätzung.*
- 4. Welche Abbaumassnahmen wurden im Rahmen von sogenannten «Sparpaketen» seit dem Jahr 2000 umgesetzt? Ich bitte um eine vollständige und detailliert beschriebene Auflistung.*

5. *Wie hoch liegen die entsprechenden jährlichen und einmaligen Einsparungen durch die einzelnen Abbaumassnahmen?*

2. Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat hält einleitend fest, dass es in den letzten 10 Jahren nicht zu einem Abbau des Staatshaushalts gekommen ist. Die Steuererträge haben seit 2012 um 371 Millionen Franken zugenommen. Das entspricht einem Wachstum von 23,8 Prozent.

Tabelle 1: Fiskalertrag gemäss Jahresberichten

<i>in Mio. Franken</i>	R2012	R2013	R2014	R2015	R2016	R2017	R2018	R2019	R2020	R2021
Fiskalertrag	1'559	1'580	1'618	1'673	1'725	1'843	1'865	1'940	1'777	1'931

Im gleichen Zeitraum sind die Gesamterträge von 2,55 Milliarden Franken auf 3,23 Milliarden Franken gestiegen. Dies wiederum entspricht einem Wachstum von 26,5 Prozent.

Da die Erträge zunahmen, konnte im Gegenzug auch der Aufwand des Kantonshaushalts wachsen. Folgende Abbildung zeigt das Wachstum des Aufwands in der Erfolgsrechnung über die letzten 10 Jahre.

Tabelle 2: Aufwand gemäss Jahresberichten

<i>in Mio. Franken</i>	R2012	R2013	R2014	R2015	R2016	R2017	R2018	R2019	R2020	R2021
Aufwand Erfolgsrechnung	2'582	2'517	2'557	2'623	2'902	3'072	2'867	2'978	2'919	3'141

Der Aufwand des Kantonshaushalts gemäss Rechnung 2021 gegenüber Rechnung 2012 ist insgesamt um 559 Millionen Franken gewachsen, was einem Wachstum von 21,6 Prozent entspricht. Jede Budgetierungsrunde ist ein Abwägen von Prognosen zur Ertragsentwicklung zur Planung von neuen und bestehenden Vorhaben und Aufgaben des Kantons.

3. Beantwortung der Fragen

Für die Beantwortung der ersten beiden Fragen wurde auf die Angaben in den jeweiligen Vorlagen zurückgegriffen. Insbesondere für die Bezifferung der finanziellen Folgen wurde in der Regel auf die in den Vorlagen ausgewiesenen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden abgestellt. Eine aus heutiger Sicht aktualisierte Berechnung der effektiven Auswirkungen kann nicht gemacht werden. Dies gilt auch für Frage 3: Bezüglich der effektiv betroffenen natürlichen Personen und der effektiv profitierenden Kapitalgesellschaften lassen sich nachträglich keine präzisen Aussagen machen. Einerseits wird der Effekt einer Gesetzesänderung durch nachfolgende Gesetzesänderungen beeinflusst oder sogar überlagert. Andererseits verändern sich auch die Bevölkerungszusammensetzung und die Anzahl der betroffenen steuerpflichtigen Personen im Verlauf der Jahre. Hinzu kommt, dass Verhaltensänderungen oder Neuausrichtungen der Betroffenen einen wesentlichen Einfluss haben können aber kaum erkennbar werden.

1. *Welche Steuerarten, deren Einnahmen teilweise oder ausschliesslich dem Kanton beziehungsweise den Gemeinden zu Gute kommen, wurden seit dem Jahr 2000 abgeschafft oder reduziert? Ich bitte um eine vollständige und detailliert beschriebene Auflistung.*

Die Übersicht in der Beilage 1¹ zeigt alle seit dem Jahr 2000 realisierten Steuerrechtsänderungen mit Auswirkungen auf den Haushalt von Kanton und Gemeinden (Reformen mit *Entlastungen* und solche mit *Belastungen*). Auf Steuergesetzesänderungen, bei welchen ausschliesslich formale Änderungen umgesetzt wurden, wurde in der Übersicht verzichtet.

Eine bemerkenswerte Anzahl Steuerrechtsanpassungen wurde aufgrund von auf Bundesebene initiierten Änderungen notwendig. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Änderungen zum Nachvollzug des Steuerharmonisierungsgesetzes zu erwähnen.

Aus der Übersicht geht hervor, dass die letzte grosse Reform für natürliche Personen per 1. Januar 2007 umgesetzt wurde. Im Fokus standen damals Familien und Personen mit tieferen Einkommen. Sehr gut verdienende oder vermögende Personen wurden hingegen nie speziell entlastet. Auffällig sind auch die vielen Revisionen, die sich mit der Wohneigentumsbesteuerung befassen; ein Thema, das im Kanton Basel-Landschaft sowohl von Seiten der Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer als auch von Mieterinnen- und Mieterseite intensiv diskutiert wird.

2. *Wie hoch werden die entsprechenden jährlichen Steuereinnahme-Ausfälle pro Steuerart, sowohl auf Kantons- als auch auf Gemeindeebene geschätzt? Ich bitte ebenfalls um eine Schätzung der möglichen Einnahmeausfälle im Zeitverlauf unter plausiblen Annahmen des potentiellen Verlaufs.*

Für jede Steuergesetzesänderung sind in Beilage 1 die geschätzten Steuermindereinnahmen und Steuermehreinnahmen aufgeführt. Diese stammen mehrheitlich aus den entsprechenden Landratsvorlagen und wurden jeweils statisch berechnet. Das Verhalten der Steuerkundschaft oder andere dynamische Entwicklungen werden in solchen Berechnungen wegen deren grossen Unsicherheit nicht berücksichtigt.

Eine Schätzung der Auswirkungen im Zeitverlauf über den hier in Frage stehenden Zeitraum lässt sich im Nachhinein nicht machen. Die Unsicherheiten für aussagekräftige Berechnungen sind zu gross. Bezüglich der Auswirkungen der Steuervorlage 17 (SV17) zeigt sich in der Tendenz jedoch, dass die in der [LRV 2018-920](#) geschätzten Mindererträge bei den juristischen Personen zu hoch sein dürften. Wie in der Beantwortung der Interpellation von Ernst Schürch ([LRV 2022-124](#)) ausgeführt, werden die Steuerausfälle voraussichtlich geringer als prognostiziert ausfallen. Gründe hierfür sind die aktualisierte Berechnungsbasis 2020, die erhöhten Wachstumsprognosen bei den Gewinn- und Kapitalsteuern und der aktualisierte Bundessteueranteil.

3. *Wie viele Kapitalgesellschaften und wie viele natürliche Personen haben je Steuerart von den Entlastungen effektiv profitiert, wie viele nicht? Ich bitte um eine möglichst präzise Schätzung.*

Wie bereits einleitend erwähnt, kann eine Aussage bezüglich der jeweils effektiv profitierenden Kapitalgesellschaften und natürlichen Personen nur annähernd gemacht werden. Auf Basis der Daten des Steuerjahres 2018 (Stand der Veranlagung: August 2022) hat die kantonale Steuerverwaltung die nachfolgende Tabelle erstellt. Darin sind die steuerpflichtigen Personen nach verschiedenen Gruppen mit der jeweiligen Anzahl gegliedert. Zudem wird durch einen Verweis auf die in der Beilage 1 aufgeführten Steuerrechtsänderungen aufgezeigt, welche Personengruppe von der entsprechenden Steuerreform betroffen war.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit und der Übersichtlichkeit werden die finanziell massgebenden Steuerrechtsänderungen tabellarisch in der Beilage aufgeführt.

Tabelle 3: Betroffene natürliche und juristische Personen

Daten Steuerjahr 2018 ²	Anzahl (gerundet)	LRV gemäss Beilage 1
Juristische Personen	12'700	2018-920, 2009-033, 2007-034, 2004-132
davon mit Gewinnsteuer	6'000	2009-033, 2007-034
Natürliche Personen mit deklarierten Kapitaleleistungen	9'260	2012-222
Steuerpflichtige Haushalte	180'600	2012-222, 2009-257, 2006-108, 2008-272, 2000-069
mit Kinderdrittbetreuungskostenabzug	5'800	2018-920, 2006-108
mit Eigenmietwert im Kanton BL (d. h. mit selbst genutztem Wohneigentum)	62'500	2018-316, 2014-433, 2003-076
mit Fahrtkostenabzug	99'700	2016-056
mit Aus-/Weiterbildungskostenabzug	9'300	2014-433
mit Abzug für Zuwendungen an politische Parteien	4'200	2012-222
mit Abzug für AHV-/IV-Rentner/innen	7'900	2012-222, 2006-108, 99-025
mit Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten	34'400	2000-070
Ehepaare ohne Kinder	41'000	
Ehepaare mit Kindern	26'600	2018-920, 2006-108, 99-025
Einelternfamilien	9'500	2018-920, 2006-108, 99-025

4. Welche Abbaumassnahmen wurden im Rahmen von sogenannten «Sparpaketen» seit dem Jahr 2000 umgesetzt? Ich bitte um eine vollständige und detailliert beschriebene Auflistung.

Die Beantwortung der Frage 4 erfolgt kombiniert mit der Beantwortung der Frage 5.

5. Wie hoch liegen die entsprechenden jährlichen und einmaligen Einsparungen durch die einzelnen Abbaumassnahmen?

a) Zeitraum 2000 bis 2011

Im Zeitraum von 2000 bis 2011 wurde das Projekt der Generellen Aufgabenüberprüfung (GAP) umgesetzt. Mit dem Projekt GAP konnten in den Jahren 2005 bis 2007 Entlastungen im Umfang von 97,65 Millionen Franken realisiert werden.

Der Umfang der realisierten Entlastungen und deren Verteilung auf die kantonalen Direktionen, die allgemeine Verwaltung und die Gerichte kann der [LRV 2006-219](#) zum Budget 2007 entnommen werden (Seite 7). Die finanziell bedeutsamsten Entlastungsmassnahmen der Direktionen sind zudem in der [LRV 2006-220](#) zum Jahresprogramm 2007 aufgeführt (Seiten 4 bis 6).

b) Zeitraum 2012 bis 2015

Im Dezember 2010 hatte der Regierungsrat als Antwort auf die negativen finanziellen Perspektiven den Projektauftrag zur Erarbeitung des Entlastungspakets 12/15 (EP 12/15) erteilt. Zu diesem Zeitpunkt bestand ein strukturelles Defizit und der Finanzplan wies Defizite in der Erfolgsrechnung von 214 Millionen Franken (2012), 182 Millionen Franken (2013) und 190 Millionen Franken (2014) auf.

² Veranlagungsstand August 2022

Gleichzeitig schrumpfte die Eigenkapitalbasis. Ein Think Tank aus Mitgliedern des Landrates unterstützte den Regierungsrat bei der Erarbeitung dieses Pakets. In einem gemeinsamen Entscheidungsprozess wurden 185 Massnahmen im Umfang von 180 Millionen Franken bestimmt. Der Regierungsrat überwies die daraus resultierende Vorlage ([LRV 2011-296](#)) betreffend Entlastungspaket 12/15 für den Staatshaushalt am 1. November 2011 an den Landrat. Das Ziel war es, den Finanzhaushalt bis 2014 etappenweise um gesamthaft rund 180 Millionen Franken zu entlasten und so das strukturelle Defizit des Kantons Basel-Landschaft nachhaltig zu beseitigen.

Die Direktionen und die kantonalen Behörden realisierten Entlastungen von 94 Millionen Franken mit direktionsspezifischen Massnahmen und von 13 Millionen Franken mit direktionsübergreifenden Massnahmen.

Der Finanzhaushalt wurde im Zeitraum von 2012 bis 2015 um gesamthaft 107 Millionen Franken entlastet.

Eine Auflistung aller einzelnen Massnahmen würde den Rahmen dieser Interpellationsantwort sprengen. Entsprechend wird auf die umfangreiche Berichterstattung in der [LRV 2016-322](#) verwiesen.

c) Zeitraum ab 2015

Der Regierungsrat hat im Jahr 2015 anhand der «Finanzstrategie 2016–2019» über 130 Massnahmen definiert, die den Staatshaushalt nachhaltig um 188 Millionen Franken entlasten sollten. Zielsetzung der Finanzstrategie war es, möglichst permanent andauernde Einsparungen vorzunehmen. Dies liess sich nicht bei allen Zielen gleichermassen realisieren. So wurden beispielsweise Vorhaben zeitlich aufgeschoben oder die Nutzungsdauern verlängert. Dies führte zwar zu Einsparwirkungen in spezifischen Jahren, die Ausgaben wurden aber später wieder fällig. Weiter verschoben sich über die Jahre die politischen Zielsetzungen oder vorgeschlagene Massnahmen liessen sich politisch nicht realisieren (z. B. Einsparung bei Subvention U-Abo, Kürzung Beiträge Zoo-Besuche für Schulklassen).

Nach einem gewissen Zeitraum lässt sich zudem nicht mehr exakt sagen, ob eine Massnahme «andauernd» besteht oder nicht durch andere Faktoren überlagert wurde (z. B. wachsende Schüler- und Schülerinnen-Zahlen, grössere Nachfrage nach gewissen Leistungen, geänderte gesetzliche Grundlagen, zusätzliche Aufgaben der Verwaltung). Dazu kommt, dass die Umsetzung der Abbaumassnahmen die Direktionen teilweise vor grosse Herausforderungen stellte. Insbesondere dann, wenn für nicht realisierbare Massnahmen sogenannte Ersatzmassnahmen konzipiert werden mussten. Punktuell wurden daher gewisse Sparziele der Finanzstrategie 2016–2019 im Rahmen der AFP-Planung nach unten korrigiert.

Das Umsetzungscontrolling stellte sicher, dass über geplante und realisierte Entlastungsmassnahmen Rechenschaft gegenüber dem Regierungsrat und dem Landrat abgelegt wurde. Dazu wurde jeweils im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) und im Jahresbericht Bericht erstattet. Die Berichterstattung erfolgte bis ins Jahr 2020. Anschliessend wurde das Umsetzungscontrolling für die Finanzstrategie 2016–2019 beendet.

Insgesamt wurden durch die Massnahmen der Finanzstrategie 2016–2019 130 Millionen Franken eingespart.

Tabelle 4: Umsetzung Strategiemassnahmen 2016 bis 2020 (in Millionen Franken)

	2016	2017	2018	2019	2020	Total
Budget	70,0	28,6	14,2	7,7	20,8	141,3
Rechnung	75,5	27,9	14,5	7,9	20,8	131,6
<i>Fairness-Initiative</i>	-15,0					

Die Entlastungsmassnahme FKD WOM-16 «Verzicht der Rückerstattung der Kantonsentlastungen bei der Ergänzungsleistung bezüglich Pflegenormkosten» in Höhe von 15 Millionen Franken wurde im Jahresbericht 2016 als nachhaltig realisierte Entlastung ausgewiesen. Das Baselbieter Stimmvolk hat aber im März 2018 die sogenannte Fairness-Initiative angenommen. Der Kanton konnte deshalb diese Entlastungsmassnahme nicht umsetzen. Sie wurde folglich 2019 vom Total der erzielten Entlastungen abgezogen.

Eine Übersicht zu den einzelnen Massnahmen, welche im Rahmen der Finanzstrategie realisiert werden konnten, findet sich in den Jahresberichten des Kantons:

- [Jahresbericht 2016](#), Seite 399 ff.
- [Jahresbericht 2017](#), Seite 358 ff.
- [Jahresbericht 2018](#), Seite 11 ff. und Seite 368 ff.
- [Jahresbericht 2019](#), Seite 9 ff. und Seite 366 ff.
- [Jahresbericht 2020](#), Seite 19 ff. und Seite 379 ff.

d) Zeitraum ab 2021

Mit der Einführung des Aufgaben- und Finanzplans im Jahr 2017 und der Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes per 1. Januar 2018 hat der Kanton die finanzielle Steuerung nachhaltig gestärkt.

Im Rahmen der Planung werden seither Vorhaben und ihre Finanzierbarkeit anhand der aktuellen Entwicklung durch den Regierungsrat geprüft und gegebenenfalls abgelehnt. Im Regelfall müssen erst beim Verletzen der Vorgaben der Schuldenbremse (Warn- und Mindestwert des Eigenkapitals) oder beim Verfehlen des mittelfristigen Ausgleichs der Erfolgsrechnung im relevanten Planungshorizont zusätzliche Massnahmen geprüft werden.

Liestal, 18. Oktober 2022

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

Beilagen:

- Übersicht der finanziell massgebenden Steuerrechtsänderungen seit 2000

Übersicht der finanziell massgebenden Steuerrechtsänderungen seit 2000

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)³ vom 7. Februar 1974 und dazugehörige Verordnungen (Dekret und Verordnungen)

Steuerjahr/ Periode	Vorlage	Bezeichnung und Datum des Landratsbeschlusses	Finanzielle Auswirkungen ⁴		Kurzbeschreibung
			Kanton	Gemeinden	Potentiell betroffene Kundengruppe
2020	2018-920	Steuervorlage 17 (SV17) vom 6. Juni 2019 <i>(Volksabstimmung am 24. November 2019)</i>	Für 2020–2024: durchschnittlich pro Jahr CHF -26 Mio. Für 2025: CHF -24 Mio. CHF -1,5 Mio. Total: CHF -27,5 Mio. <i>CHF -17,4 Mio.</i>	Für 2020–2024: durchschnittlich pro Jahr CHF -12 Mio. Für 2025: CHF -6 Mio. CHF -0,8 Mio. Total: CHF -12,8 Mio.	Abschaffung Statusgesellschaften, einheitlicher Steuersatz für alle Kapitalgesellschaften und Gemeindesteuerfuss von max. 55 Prozent für juristische Personen, Einführung Patentbox und zusätzlicher Abzug für F&E mit Entlastungsbegrenzung, Reduktion Kapitalsteuer auf 1,6 Promille, Teilbesteuerung zu 60 Prozent für Erträge aus qualifizierten Beteiligungen anstatt Halbsatzverfahren (mehrheitlich Nachvollzug Steuerharmonisierungsrecht) Betrifft: Juristische Personen und teilweise Selbständigerwerbende sowie Aktionärinnen und Aktionäre (Wechsel zur Teilbesteuerung) Erhöhung Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten auf 10'000 Franken Betrifft: Haushalte mit Kindern <i>Zusätzlich:</i> <i>Erhöhung der individuellen Prämienverbilligung (IPV)</i> Betrifft: Natürliche Personen mit Anspruch auf IPV

³ SGS 331; bis 2003 Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz)

⁴ Werte sind vorwiegend der jeweiligen Vorlage entnommen. Die Schätzungen auf Gemeindesteuerebene wurden i. d. R. mit einem Durchschnittssteuerfuss von rund 58 Prozent gemacht.

Beilage 1

(Fortsetzung)

Steuer- jahr/ Periode	Vorlage	Bezeichnung und Datum des Landratsbeschlusses	Finanzielle Auswirkungen ⁵		Kurzbeschreibung Potentiell betroffene Kundengruppe
			Kanton	Gemeinden	
2018	2018-316	Gegenvorschlag des Landrats zur Wohnkosten-Initiative vom 28. Juni 2018 (Volksabstimmung am 25. November 2018)	CHF -2 bis -2,5 Mio. CHF -2,5 bis -3 Mio. Mindererträge nicht quantifizierbar Total: CHF -4,5 bis -5,5 Mio.	CHF -1,2 bis -1,4 Mio. CHF -1,5 bis -1,7 Mio. Mindererträge nicht quantifizierbar Total: CHF -2,7 bis -3,1 Mio.	Anpassung der Eigenmietwerte bzw. Eigenmietwert-Tabelle (leichte Senkung) Betrifft: Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer Leichte Erhöhung der Pauschalabzüge für Liegenschaftsunterhalt Betrifft: Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer Übernahme Bestimmungen Rückbaukosten und Energie-Sparmassnahmen mit zeitlicher Vortragsmöglichkeit per 2021 (Nachvollzug Steuerharmonisierungsrecht)
2017	2016-056	Revisionspaket 2017 vom 29. September 2016	CHF +10,0 Mio. - - Total: CHF +10,0 Mio.	CHF +5,8 Mio. - - Total: CHF +5,8 Mio.	Begrenzung des Fahrkostenabzugs infolge FABI auf 6'000 Franken Betrifft: Unselbständigerwerbende natürliche Personen Aufhebung Lohnmeldepflicht Anpassung Strafverfolgungsverjährung im Steuerrecht (Nachvollzug Steuerharmonisierungsrecht)

⁵ Werte sind vorwiegend der jeweiligen Vorlage entnommen. Die Schätzungen auf Gemeindeebene wurden i. d. R. mit einem Durchschnittssteuerfuss von rund 58 Prozent gemacht.

Beilage 1

(Fortsetzung)

Steuerjahr/ Periode	Vorlage	Bezeichnung und Datum des Landratsbeschlusses	Finanzielle Auswirkungen ⁶		Kurzbeschreibung Potentiell betroffene Kundengruppe
			Kanton	Gemeinden	
2016	2014-433	Teilrevision vom 26. März 2015 zur Anpassung der Eigenmietwerte, Vereinfachungs-massnahmen sowie Abzug für Aus- und Weiterbildungskosten	(CHF -9 Mio.) CHF +8,6 Mio. Evtl. geringe Mindererträge Total: CHF +8,6 Mio.	(CHF -5,2 Mio.) CHF +5 Mio. Total: CHF +5 Mio.	Senkung Eigenmietwert für Einfamilienhäuser und Erhöhung Eigenmietwert für Stockwerkeigentum (Aufgehoben durch den Bundesgerichtsentscheid vom 12. Januar 2017) Reduktion der Pauschalabzüge für Unterhaltskosten Betrifft: Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer Abzug für Aus- und Weiterbildungskosten bis 12'000 Franken pro Jahr (mehrheitlich Nachvollzug Steuerharmonisierungsrecht) Betrifft: Natürliche Personen, die eine Weiterbildung machen
2013 und 2014	2012-222	Teilrevision vom 25. April 2013 zur Anpassung an die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben des Bundes und zur Einführung eines neuen Tarifs für Kapitaleistungen aus Vorsorge	- - - CHF -0,1 Mio. CHF -2,2 Mio. Total: CHF -2,3 Mio.	- - - CHF -0.06 Mio. CHF -1,3 Mio. Total: CHF -1,36 Mio.	Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (Nachvollzug Steuerharmonisierungsrecht) Betrifft: Natürliche Personen (mit Mitarbeiterbeteiligungen) Neuformulierung der Steuerfreiheit von Feuerwehrsold (mehrheitlich Nachvollzug Steuerharmonisierungsrecht) Betrifft: Natürliche Personen, die Feuerwehrdienst leisten Neuformulierung des Spendenabzugs an politische Parteien und Freigrenze von Lotteriegewinnen (Nachvollzug Steuerharmonisierungsrecht) Betrifft: Natürliche Personen Anpassung des Sozialabzugs für Rentnerinnen und Rentner mit geringem Einkommen Betrifft: Rentnerinnen und Rentner Senkung der Besteuerung von Kapitaleistungen aus Vorsorge Betrifft: Natürliche Personen (mit Kapitalbezug aus Vorsorge)

⁶ Werte sind vorwiegend der jeweiligen Vorlage entnommen. Die Schätzungen auf Gemeindeebene wurden i. d. R. mit einem Durchschnittssteuerfuss von rund 58 Prozent gemacht.

Beilage 1

(Fortsetzung)

Steuer- jahr/ Periode	Vorlage	Bezeichnung und Da- tum des Landratsbe- schlusses	Finanzielle Auswirkungen ⁷		Kurzbeschreibung Potentiell betroffene Kundengruppe
			Kanton	Gemeinden	
2013	-	Verordnung über die Nachbesteuerung von Bausparkapital vom 25. September 2012	CHF +6 Mio.	CHF +3,5 Mio.	Regelung über die Nachbesteuerung von Bausparkapital nach der Abschaffung des Bausparens Betrifft: Ehemalige Bausparerinnen und -sparer
2010	2009-257	Dekretsänderung vom 22. September 2009 betreffend Vorgehen bei rückläufiger Teuerung	CHF -6,5 Mio.	CHF -3,8 Mio.	Verzicht auf Steuersatzanpassung bei rückläufiger Teuerung Betrifft: Natürliche Personen
2009	-	Urteil des Kantonsgerichts vom 29. Juli 2009 (Änderung § 3 Abs. 1 lit. b VO zum StG per 21.10.2009)	CHF -13.5 Mio.	CHF -7,8 Mio.	Erwerbstätige ohne Unterhaltspflicht haben auch einen Abzug für Verpflegungsmehrkosten Betrifft: Unselbständigerwerbende natürliche Personen
2010	2009-033	Unternehmenssteuerreform II vom 25. Juni 2009 (Volksabstimmung am 27. September 2009)	CHF -7 Mio.	-	Befreiung gewinnbringender Unternehmen von der Kapitalgewinnsteuer (Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer bei der Staatssteuer) Betrifft: Juristische Personen (mit Gewinn)
			CHF -3 Mio.	CHF -1,8 Mio.	Privilegierte Besteuerung von Liquidationsgewinnen; Reduktion der Mindestquote für Beteiligungsabzug (Nachvollzug Steuerharmonisierungsrecht) Betrifft: Selbständigerwerbende und juristische Personen
			Total: CHF – 10 Mio.	Total: CHF -1,8 Mio.	

⁷ Werte sind vorwiegend der jeweiligen Vorlage entnommen. Die Schätzungen auf Gemeindeebene wurden i. d. R. mit einem Durchschnittssteuerfuss von rund 58 Prozent gemacht.

Beilage 1

(Fortsetzung)

Steuer- jahr/ Periode	Vorlage	Bezeichnung und Da- tum des Landratsbe- schlusses	Finanzielle Auswirkungen ⁸		Kurzbeschreibung Potentiell betroffene Kundengruppe
			Kanton	Gemeinden	
2008	2007-034	Unternehmenssteuerre- form I vom 21. Juni 2007 <i>(Volksabstimmung vom 25. November 2007)</i>	CHF -44 Mio. CHF -5 Mio. CHF -5 Mio. Total: CHF -54 Mio.	- CHF -9 Mio. CHF -3 Mio. Total: CHF -12 Mio.	Einführung proportionaler Ertragssteuersatz mit Zweistufentarif Betrifft: Juristische Personen Reduktion der Kapitalsteuer Betrifft: Juristische Personen Halbsatzverfahren für Aktionäre mit Dividenden aus qualifizierten Beteiligun- gen (ab Beteiligungsquote von 10 Prozent) Betrifft: Aktionärinnen und Aktionäre (mit Beteiligung über 10 Prozent)

⁸ Werte sind vorwiegend der jeweiligen Vorlage entnommen. Die Schätzungen auf Gemeindeebene wurden i. d. R. mit einem Durchschnittssteuerfuss von rund 58 Prozent gemacht.

Beilage 1

(Fortsetzung)

Steuer- jahr/ Periode	Vorlage	Bezeichnung und Datum des Landratsbeschlusses	Finanzielle Auswirkungen ⁹		Kurzbeschreibung Potentiell betroffene Kundengruppe
			Kanton	Gemeinden	
2007	2006-108	Teilrevision vom 21. September 2006 zur Entlastung von Familien und tiefen Einkommen sowie Umsetzung des BGE vom 27. Mai 2005 (Erhöhung Eigenmietwert und Aufhebung Mietkostenabzug)	CHF -6 Mio.	CHF -3,5 Mio.	Einführung des Abzugs für Kinderbetreuungskosten (Nachvollzug Steuerharmonisierungsrecht) Betrifft: Haushalte mit Kindern
			CHF -20 Mio.	CHF -11,5 Mio.	Erhöhung des Versicherungsprämienabzugs Betrifft: Natürliche Personen
			CHF -7 Mio.	CHF -4 Mio.	Erhöhung des Kinderabzugs unter gleichzeitiger Umwandlung in einen Abzug vom Steuerbetrag Betrifft: Haushalte mit Kindern
			CHF -2 Mio.	CHF -1 Mio.	Tarifkorrektur (Sozialabzug) für Rentnerinnen und Rentner mit geringem Einkommen Betrifft: Rentnerinnen und Rentner
			CHF -59 Mio.	CHF -34 Mio.	Neues Tarifsysteem (Einheitstarif mit Vollsplitting für Ehepaare und Einelternfamilien) plus Doppelverdienerabzug Betrifft: Ehepaare und Einelternfamilien
			-	-	Neuer Abzug für freiwillige Zuwendungen
			-	-	Neuer Betreuungsabzug
			-	-	Redaktionelle Änderungen und Angleichung der Haftungsbestimmungen
			CHF +62 Mio.	CHF +36 Mio.	Erhöhung Eigenmietwerte auf 60 Prozent des Marktwerts (inkl. Anpassung pauschaler Liegenschaftsunterhalt) sowie Aufhebung des Mietkostenabzugs (Nachvollzug Steuerharmonisierungsrecht) Betrifft: Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer sowie Mieterinnen und Mieter
		Total: CHF-32 Mio.	Total: CHF -18 Mio.		

⁹ Werte sind vorwiegend der jeweiligen Vorlage entnommen. Die Schätzungen auf Gemeindeebene wurden i. d. R. mit einem Durchschnittssteuerfuss von rund 58 Prozent gemacht.

Beilage 1

(Fortsetzung)

Steuer- jahr/ Periode	Vorlage	Bezeichnung und Da- tum des Landratsbes- chlusses	Finanzielle Auswirkungen ¹⁰		Kurzbeschreibung Potentiell betroffene Kundengruppe
			Kanton	Gemeinden	
2005	2004-132	Vollständige Befreiung von der Handänderungssteuer bei Umstrukturierungen von Unternehmen vom 8. Juni 2004	CHF -1 bis -2 Mio.	-	Entlastung bei wirtschaftlich notwendiger Umstrukturierung von Unternehmen Betrifft: Juristische Personen
2004	2003-076	Gesetzesinitiative für massvolle Eigenmietwerte und eine verfassungskonforme Erhöhung der Sozialabzüge für Mieterinnen und Mieter vom 25. März 2003 («Wohnkosten-Gleichbehandlungs-Initiative»)	CHF +4,7 Mio. CHF -7,7 Mio. Total: CHF -3 Mio.	CHF +2,7 Mio. CHF -4,5 Mio. Total: CHF -1,8 Mio.	Erhöhung Eigenmietwerte um 8 Prozent Betrifft: Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer (Belastung) Erhöhung Mietkostenabzug von 1'000 Franken auf 1'500 Franken Betrifft: Mieterinnen und Mieter (Entlastung)
2001	2000-070	Teilrevision vom 22. Juni 2000 (Erhöhung des Teilsplitting-Abzugs im Hinblick auf eine verfassungskonforme Ehegattenbesteuerung von 16'000 Franken auf 20'000 Franken)	CHF -4 Mio.	CHF -2,3 Mio.	Erhöhung des Teilsplitting-Abzugs im Hinblick auf eine verfassungskonforme Ehegattenbesteuerung von 16'000 Franken auf 20'000 Franken; Betrifft: Doppelverdienende verheiratete Personen

¹⁰ Werte sind vorwiegend der jeweiligen Vorlage entnommen. Die Schätzungen auf Gemeindesteuerebene wurden i. d. R. mit einem Durchschnittssteuerfuss von rund 58 Prozent gemacht.

Beilage 1

(Fortsetzung)

Steuer- jahr/ Periode	Vorlage	Bezeichnung und Datum des Landratsbeschlusses	Finanzielle Auswirkungen ¹¹		Kurzbeschreibung Potentiell betroffene Kundengruppe
			Kanton	Gemeinden	
2001	99-025	Teilrevision vom 18. Mai 2000 (Anpassung an das Steuerharmonisierungsgesetz [StHG] des Bundes)	CHF +1,2 Mio.	CHF +0,7 Mio.	Wegfall Schulgeld Betrifft: Haushalte mit Kindern
			CHF -13 Mio.	CHF -7,5 Mio.	Neuer Kinderabzug Betrifft: Haushalte mit Kindern
			CHF +4,3 Mio.	CHF +2,5 Mio.	Wegfall Bausparen Betrifft: Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer
			CHF -12 Mio.	CHF -7 Mio.	Nachvollzug Teilsplitting auf Renten (Verwaltungsgerichtsurteil vom 29. April 1998) Betrifft: Rentnerinnen und Rentner
			CHF +32 Mio.	CHF +18,6 Mio.	Wegfall Freibetrag AHV-/IV-Renten Betrifft: Rentnerinnen und Rentner
			Total: CHF +12,5 Mio.	Total: CHF +7,3 Mio.	
2001	99-025 A/B/C	Teilrevision vom 13. Dezember 2000 (zusätzliche Anpassungen an das StHG)	CHF -4 Mio.	CHF -2,3 Mio.	Im Teil C u .a. Wiedereinführung des Bausparens

In dieser Zusammenstellung **nicht berücksichtigt sind die temporären Ausfälle während der „Bemessungslücke“** (Jahre 1999/2000) aufgrund der Umstellung des Steuersystems; namentlich der doppelte Kinderabzug im Jahr 2001 (rund minus 23 Millionen Franken), der a.o. Gebäudeunterhalt (für 2001 und 2002 je rund minus 19 Millionen Franken) sowie der a.o. Abzug für Krankheitskosten (für 2001 und 2002 je rund minus 12 Millionen Franken).

¹¹ Werte sind vorwiegend der jeweiligen Vorlage entnommen. Die Schätzungen auf Gemeindesteuerebene wurden i. d. R. mit einem Durchschnittssteuerfuss von rund 58 Prozent gemacht.

2. Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer¹² (EschStG) vom 7. Januar 1980

Steuer-jahr/ Periode	Vorlage	Bezeichnung und Datum des Landratsbeschlusses	Finanzielle Auswirkungen ¹³	Kurzbeschreibung
			Kanton	Betroffene und profitierende Kundengruppen
2009	2008-272	Teilrevision vom 7. Mai 2009 (Verein-fachung der Steuerklassen und des Tarifs; Reduktion der Steuersätze) <i>(Volksabstimmung am 27. Septem-ber 2009; Inkraftsetzung durch den Regierungsrat per 1.7.2010)</i>	CHF -10 Mio.	Vollständige Steuerbefreiung der Eltern; Anpassung der Steuerklassen und des Tarifs Betrifft: Erbschafts- und Schenkungsempfänge-rinnen und -empfänger
2001	2000-069	Teilrevision vom 18. Mai 2000 (Ab-schaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer für direkte Nach-kommen). In Kraft seit 5. März 2001.	CHF -30 Mio.	Abschaffung der Erbschaftssteuer für direkte Nach-kommen Betrifft: Direkte Nachkommen

¹² SGS 334

¹³ Werte sind der jeweiligen Vorlage entnommen.